

## SATZUNGSTEIL

Der Landschaftsplan als Satzung besteht aus:

- der Entwicklungskarte in 9 Blättern, Maßstab 1:10.000, mit Verfahrensvermerken;
- der Festsetzungskarte in 9 Blättern, Maßstab 1:10.000, mit Verfahrensvermerken;
- den Verfahrenshinweisen;
- den textlichen Darstellungen sowie Erläuterungen;
- den textlichen Festsetzungen sowie Erläuterungen;
- 8 Flurkarten, Maßstab 1:500 und 131 Flurkarten, Maßstab 1:1.000, mit der Abgrenzung bzw. der symbolhaften Darstellung der Naturschutzgebiete, der Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile;
- den Flurstücksverzeichnissen.

### VERFAHRENSHINWEISE FÜR DIE AUFSTELLUNG DES LANDSCHAFTSPLANS ESSEN VOM 06.04.1992

#### Rechtsgrundlagen und Hinweise

Rechtsgrundlage für den Landschaftsplan Essen sind die §§ 16-28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV.NW 1980 S. 734, geändert durch Artikel 17 des Geset-

zes vom 06.11.1984 (GV.NW S. 663), geändert durch Gesetz vom 19.03.1985 (GV.NW S. 261), geändert durch Gesetz vom 17.02.1987 (GV.NW S. 62) und Gesetz vom 06.10.1987 (GV.NW S. 342) sowie DVO LG vom 22.10.1986 (GV.NW S. 683). Es gelten ferner § 2 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7 sowie § 2a Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 bis 7 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und der RdErl. vom 09.09.1988 - IV B 4 - 1.06.00 (MBl. NW Nr. 69 S. 1439).

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung der Stadt Essen.

Während die nach § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 33 LG Behördenverbindlichkeit besitzen, sind die Festsetzungen nach §§ 19-26 LG allgemein rechtsverbindlich (§§ 34 bis 42 LG).

Nach § 16 Abs. 1 LG NW gilt der Landschaftsplan für die Landschaft und ihre Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen (räumlicher Geltungsbereich). Soweit ein Bebauungsplan Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf

diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Hierbei bleiben von allen textlichen und kartographischen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes die in den Bebauungsplänen festgesetzten Gewässer- und Verkehrsflächen sowie alle übrigen Festsetzungen, die nicht land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen betreffen, unberührt.

Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussagen darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

#### Planbestandteile

Satzungsbestandteile des Landschaftsplanes sind:

- Entwicklungskarte in 9 Blättern, Maßstab 1:10.000, mit Verfahrensvermerken;
- Festsetzungskarte in 9 Blättern, Maßstab 1:10.000, mit Verfahrensvermerken;
- textliche Darstellungen sowie Erläuterungen;
- textliche Festsetzungen sowie Erläuterungen;
- 8 Flurkarten, Maßstab 1:500 und 131 Flurkarten, Maßstab 1:1.000,

mit der Abgrenzung bzw. der symbolhaften Darstellung der Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile sowie den dazugehörigen Flurstücksverzeichnissen.

Die folgenden Unterlagen zum Landschaftsplan sind nicht Satzungsbestandteil.

Es handelt sich um die Arbeitskarten

- Grundlagenkarte Ib, Maßstab 1:10.000;
- Grundlagenkarte IIa, Maßstab 1:10.000;
- Grundlagenkarte IIb, Maßstab 1:10.000;
- Landschaftsplanerisches Zielkonzept, Maßstab 1:20.000

sowie den dazugehörigen Erläuterungsbericht.

Eine Grundlagenkarte Ia wurde nicht erarbeitet, da diese (innerhalb des räuml. Geltungsbereiches des Landschaftsplanes) mit dem Inhalt des Flächennutzungsplanes identisch ist.

#### Ablauf des Verfahrens

Am 15.12.1976 beschloß der Rat der Stadt Essen die Aufstellung eines Landschaftsplanes.

Die Bearbeitung des Landschaftsplanes erfolgte durch den Kommunalverband

Ruhrgebiet auf Antrag der Stadt Essen mit Schreiben vom 15.11.1977.

Die Erarbeitung des Vorentwurfes wurde am 14.10.1985 und die des überarbeiteten Entwurfes im Mai 1988 abgeschlossen.

Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 18. Dezember 1985 bis 27. Februar 1986 durchgeführt. Am 06. Februar 1986 fand ein Erörterungstermin statt.

Die Beteiligung der Bürger wurde in der Zeit vom 15. Januar 1987 bis 11. Februar 1987 durchgeführt. Der Anhörungstermin war am 12. Februar 1987.

Aufgrund des § 27 Abs. 1 LG (§ 2 Abs. 1 BBauG) ist der Landschaftsplan durch Beschluß des Rates der Stadt vom 22.2.1989 aufgestellt. Bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 11 vom 17. März 1989.

Gemäß § 27 Abs. 1 LG (§ 2a Abs. 6 BBauG) hat der Rat der Stadt die öffentliche Auslegung des Planentwurfes durch Beschluß vom 22.2.1989 beschlossen. Bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 11 vom 17. März 1989.

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 11 vom 17. März 1989 in der Zeit

vom 28.3.1989 bis 5.5.1989 öffentlich ausgelegt.

Dieser Plan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG am 26.09.1990 vom Rat der Stadt als Satzung beschlossen worden einschließlich der in rot eingetragenen Änderungen aufgrund von Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 04.06.1991 mit Auflagen und Maßgaben genehmigt worden.

Der Rat der Stadt ist am 25.03.1992 den in der Genehmigungsverfügung des RP Düsseldorf vom 04.06.1991 enthaltenen Auflagen und Maßgaben beigetreten. Diese sind in die Pläne und den Text mit blauer Farbe eingetragen.

Die - mit Auflagen und Maßgaben - erteilte Genehmigung des RP Düsseldorf vom 04.06.1991 ist am 10.04.1992 gemäß § 28 Abs. 2 LG mit Ort und Zeit der Auslegung des Planes sowie Text und Erläuterungsbericht ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 16 bekanntgemacht worden.

#### Kartographische Grundlagen

Kartengrundlage des Landschaftsplanes ist die Stadtkarte 1:10.000. Sie besteht aus 9 Einzelblättern:

- Blatt Nordwest (NW),
- Blatt Nord (N),
- Blatt Nordost (NO),
- Blatt West (W),
- Blatt Mitte (M),
- Blatt Ost (O),
- Blatt Südwest (SW),
- Blatt Süd (S),
- Blatt Südost (SO).

leisten. Die Heisinger Ruhraue wurde der Europäischen Kommission als Gebiet von gemeinschaftlicher (europäischer) Bedeutung (FFH-(Fauna-Flora-Habitat-)Gebiet) und Teil des europaweiten Biotopverbunds „Natura 2000“ gemeldet.

Das Blattschema befindet sich auf Blatt Südost der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte.

PRÄAMBEL FÜR DIE ÄNDERUNG DES  
LANDSCHAFTSPLANS ESSEN FÜR DEN  
BEREICH „HEISINGER RUHRAUE“ VOM  
04.01.2005

(§ 2 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung)

Der Rat der Stadt Essen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und aufgrund des § 29 Abs. 1 und 2 iVm § 16 Abs. 2 Satz 1 Landschaftsgesetz in seiner Sitzung am 14.07.2004 eine Änderung des Landschaftsplans Essen für den Bereich „Heisinger Ruhraue“ als Satzungsänderung beschlossen.

Der Landschaftsplan wird für den Bereich „Heisinger Ruhraue“ insbesondere deshalb geändert, um einen Beitrag zur Förderung der Funktionsfähigkeit (Selbstregulation) der Natur und zur Erhaltung ihrer Regenerationsfähigkeit auf europaweiter Ebene zu